



Versteigerungsbedingungen

Nachlassversteigerungen / Freiwillige Versteigerungen

1. Die Gegenstände werden ausschließlich in fremdem Namen und für fremde Rechnung versteigert.
2. Sämtliche Gegenstände können in der Besichtigung vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind sämtliche Gegenstände gebraucht (Gebrauchsspuren); ein gesonderter Hinweis hierauf in der Lotbeschreibung erfolgt nicht. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Eine Gewährleistung bzw. Haftung für offene und verdeckte Mängel wird nicht übernommen. Spätere Beanstandungen, gleich welcher Art, bleiben unberücksichtigt.
3. Die vorgenommenen Lotbeschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie stellen jedoch keine zugesicherte oder vereinbarte Beschaffenheit bzw. Garantie im Sinne der §§ 443 ff. BGB dar.
4. Bieter können während der Versteigerung persönlich oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter (Präsenzbieter) oder durch ein schriftliches oder telefonisches Gebot (Fernbieter) bieten. Präsenzbieter haben ihr Gebot hinreichend eindeutig zu erklären. Bei Angeboten, für die kein Limit festgesetzt wurde, werden telefonische Gebote nicht angenommen. Fernbieter werden in der Versteigerung durch die Versteigerin oder eine/n Mitarbeiter/in der Versteigerin vertreten. Die Versteigerin ist berechtigt, die Annahme von Geboten von Präsenzbieter oder Fernbieter zu verweigern. Telefonbieter werden vor Aufruf der gewünschten Position durch die Versteigerin oder eine/n Mitarbeiter/in der Versteigerin auf deren Kosten angerufen. Eine Garantie für das Zustandekommen der Verbindung übernimmt die Versteigerin nicht.
5. Die Steigerungsschritte in der Versteigerung betragen in der Regel bei Geboten bis EUR 50,- je EUR 1,-, ab EUR 50,- je EUR 2,-, ab EUR 100,- je EUR 5,-, ab EUR 500,- je EUR 10,-, ab EUR 1.000,- je EUR 50,- und ab EUR 5.000,- je EUR 100,-. Die Versteigerin kann bei jedem Angebot andere Steigerungsschritte bestimmen, die auch für Fernbieter verbindlich sind.
6. Bei Angeboten, für die kein Limit festgesetzt wurde, beginnt die Versteigerin mit dem zweithöchsten schriftlichen Gebot. Ist ein Limit angesetzt, beginnt die Versteigerin bei diesem, auch wenn bereits ein höheres Gebot von einem Fernbieter vorliegt. Liegen mehrere Gebote von Fernbieter vor, so beginnt die Versteigerin mit dem zweithöchsten Gebot zuzüglich des jeweiligen Steigerungsschrittes im Sinne von Ziffer 5.
7. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf des Höchstgebots kein höheres Gebot erfolgt. Bei Geboten von Fernbieter wird das letzte vorliegende Gebot mit höchstens dem jeweiligen Steigerungsschritt im Sinne von Ziffer 5 überboten. Bei mehreren gleichen Geboten entscheidet die Reihenfolge des Gebotseinganges; wurden die Gebote gleichzeitig abgegeben oder ist die Reihenfolge nicht aufklärbar, so erteilt die Versteigerin den Zuschlag nach eigenem Ermessen. Die Versteigerin kann selbst oder im Namen des Auftraggebers die Erteilung des Zuschlages ohne Angabe von Gründen verweigern oder sich vorbehalten.
8. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und dem Einlieferer ein Kaufvertrag nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen zustande. Der Zuschlag ist auch verbindlich, wenn ein rechtzeitig abgegebenes Gebot von Fernbieter übersehen worden ist. Die Versteigerin haftet nur gegenüber einem Fernbieter, dessen Gebot übersehen worden ist, sofern ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sie haftet nur für den Vertrauensschaden, jedoch höchstens bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Ist das Gebot eines Präsenzbieters übersehen worden, so ist die Versteigerin nach eigenem Ermessen berechtigt aber nicht verpflichtet, den Zuschlag zurückzunehmen und den Gegenstand erneut aufzurufen.

9. Der Zuschlag verpflichtet zur sofortigen Zahlung des Zuschlagpreises zuzüglich des Aufgelds in Höhe von 20% inkl. 19% MwSt. (Kaufpreis). Eine spätere oder unbare Zahlung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Versteigerin zulässig. Scheckzahlungen gelten erst nach unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung. Eine Aufrechnung des Erwerbers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; gegen das Aufgeld darf zudem nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die sich gegen die Versteigerin richten. Für Online „LIVE BIETEN“ als auch für „verdeckte Gebote“ werden dem Käufer zusätzlich die Gebühren des Anbieters weiter berechnet. Bei lot-tissimo.com fällt eine weitere Gebühr von 3% zuzüglich 19% MwSt. an, bei anderen Anbietern werden zusätzlich 5% zuzüglich 19% MwSt. berechnet.
10. Die Versteigerin ist berechtigt, die Herausgabe der Ware an den Erwerber von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht unmittelbar mit Zuschlag, das Eigentum – auch bei vorheriger Herausgabe – erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über. Wird die ersteigerte Ware geliefert, ist der vollständige Kaufpreis vor Übergabe zu zahlen.
11. Entrichtet der Erwerber bis zum Ablauf des 10. Tages nach der Versteigerung nicht den vollständigen Kaufpreis, gerät er in Verzug. Die offene Forderung ist mit 1% je angefangenem Monat zu verzinsen. Die Versteigerin setzt dem Erwerber eine Nachfrist zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises von mindestens einer Woche; wird die offene Forderung innerhalb dieser Nachfrist nicht vollständig ausgeglichen, so erlöschen die Rechte des Erwerbers aus dem Zuschlag. Die Versteigerin ist in diesem Fall berechtigt, die Ware freihändig oder in einer weiteren Versteigerung zu verkaufen. Der Erwerber haftet für einen Mindererlös; auf einen Mehrererlös hat er keinen Anspruch. Der Erwerber wird nicht zu einem Gebot zugelassen.
12. Der Erwerber ist verpflichtet, die ersteigerte Ware sofort abzuholen oder auf seine Kosten eine Anlieferung innerhalb von 10 Tagen zu ermöglichen. Für Waren, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Versteigerung abgeholt sind, zahlt der Erwerber an die Versteigerin einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1% des Kaufpreises je angefangenen Kalendermonat. Der Versteigerin und dem Erwerber bleibt vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Der Schadenersatzanspruch besteht neben einem etwaigen Zinsanspruch gemäß Ziffer 11 der Versteigerungsbedingungen.
13. Für Zusendungen/Lieferungen bundesweit gelten die handelsüblichen Regelungen: Generell werden Pakete verschickt, um den Versicherungswert in Höhe von 500,00 € zu wahren. Im Falle eines Schadenersatzes gilt nur der Zuschlagspreis. Für das einfache Paket werden der Versteigerin gesondert 17,00 € inkl. Verpackung vergütet (Normalgröße), alle weiteren Größen, höhere Versicherungswerte u. länderspezifische Relevanzen sind bei der Versteigerin anzufragen.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wülfrath. Es gilt deutsches Recht. Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt; die unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem tatsächlichen Interesse der Parteien bei verständiger Würdigung am besten entspricht.

Versteigerin
Anne-Katrin Hoffmann
von der IHK zu Düsseldorf öffentlich bestellt u. vereidigt Wilhelmstraße 179
* 42489 Wülfrath